

# RS Vwgh 1994/12/1 93/18/0612

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §7 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z7;

FrG 1993 §15 Abs1 Z1;

FrG 1993 §17 Abs1;

## Rechtssatz

Behauptet der Fremde (hier ein nigerianischer Staatsangehöriger), er sei in höchster Not aus Gründen politischer Verfolgung illegal nach Österreich eingereist und eine Einreise unter diesen Umständen sei jedenfalls von einer nicht aus einer Notsituation resultierenden illegalen Einreise zu unterscheiden, übersieht er, daß der behauptete Grund der illegalen Einreise ausschließlich für die Beurteilung der Frage von Bedeutung ist, ob ihm ein vorläufiges Aufenthaltsrecht für die Dauer des Asylverfahrens zustand.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993180612.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)